

## Wirtschaftsrecht

### WERKNUTZUNG IM INTERNET - ÜBERBLICK

Bei der Nutzung von Werken sind die Rechte der Urheber (bzw jener Personen, welchen die Urheber die Verwertungsrechte eingeräumt haben) online wie offline zu beachten. So ist es auf Grund der Urheberrechte unzulässig, fremde Inhalte ohne Zustimmung des Urhebers down zu loaden, um sie auf die eigene Website zu stellen.

#### Rechte eines Urhebers

Die Rechte des Urhebers entstehen automatisch mit der Schaffung des Werks. Es bedarf dazu keines Formalakts wie einer Registrierung oder eines so genannten Copyrightvermerks „©“. Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz solcher Werke ist, dass sie nicht nur rein handwerkliche, routinemäßige Leistungen darstellen, die sich im Rahmen des Alltäglichen und Üblichen bewegen. Es muss sich vielmehr um eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ handeln. Neben diesen Rechten werden aber auch die Leistungen von ausübenden Künstlern, Veranstaltern, Tonträgerherstellern etc geschützt.

#### Welche Arten von Verwertungsrechten hat der Urheber?

Dem Urheber steht das Recht zu, einem anderen die folgenden Verwertungsarten zu gestatten oder zu untersagen:

- **Übersetzungs- und Bearbeitungsrecht** (das Recht ein Werk zu verändern)
- **Vervielfältigungsrecht**
- **Verbreitungsrecht** (ein Werk anderen zu überlassen, also zu verkaufen, zu verschenken usw; wurde ein Werk ein Mal mit Zustimmung des Urhebers in der EU/EWR in den Verkehr gebracht, darf es beliebig weiterverbreitet werden)
- **Vermietrecht** (ein Werk zu vermieten)
- **Senderecht** (ein Werk durch Rundfunk oder mittels Kabeln zu senden)
- **Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungsrecht** (ein Werk öffentlich vorzutragen oder aufzuführen)
- **Zurverfügungstellungsrecht** (ein Werk im Internet bereitzuhalten)
- **Folgerecht** das Recht auf Beteiligung am Verkaufspreis aus jeder Weiterveräußerung (sofern dieser mindestens € 3.000,- erreicht); das Folgerecht besteht nur für Werke der bildenden Kunst, daher nicht für Abbildungen, Layout oder Datenbanken im Internet selbst.

#### Wie darf man ein Werk nutzen?

Während die praktische Nutzung (zB ein Buch selbst lesen) unproblematisch ist, so stellt sich hinsichtlich der urheberrechtlichen Nutzung (zB ein Buch vervielfältigen) die Frage der Berechtigung dazu.

Eine Möglichkeit ist die Zustimmung des Urhebers (bzw jener Personen, welchen der Urheber die Verwertungsrechte eingeräumt hat), so zB beim Kauf eines Buchs oder eines Softwarepakets, aber auch wenn ein solches Werk in Auftrag gegeben wird, so zB die Erstellung einer Website oder eines Firmenlogos.

Wenngleich die Zustimmung des Urhebers zur Werknutzung häufig mit einer Entgeltforderung verbunden ist, muss dies nicht notwendigerweise der Fall sein. So werden zB im Internet Inhalte oft zum freien Downloaden und/oder Weiterverwenden bereitgehalten. Das ist allerdings nur anzunehmen, wenn dies auf der Website ausdrücklich angekündigt ist. Es gibt

aber auch andere Möglichkeiten, bei welchen eine Zustimmung des Urhebers (bzw jener Personen, welchen der Urheber die Verwertungsrechte eingeräumt hat) nicht erforderlich ist, weil der Gesetzgeber einige Arten der Werknutzung freigestellt hat. Von diesen werden im Folgenden jene kurz dargestellt, denen im gewerblichen Bereich eine größere Bedeutung zukommt:

### **Vervielfältigung auf Papier**

Grundsätzlich darf jeder von Werken einzelne Vervielfältigungsstücke (Kopien) auf „Papier und ähnlichen Trägern“ zum eigenen Gebrauch erstellen, sofern nicht ganze Bücher, Zeitschriften oder Musiknoten kopiert werden. Das gilt für den privaten wie für den unternehmerischen Bereich, dies gilt auch für den Ausdruck von Inhalten einer Website. „Einzelne“ Vervielfältigungsstücke bedeutet, dass nicht beliebig viele Kopien hergestellt werden dürfen. In Deutschland geht man von 7 Stück aus, in Österreich hat der OGH im Einzelfall auch 19 als zulässig angesehen. Der gesetzliche Begriff „ähnliche Träger“ wird zwar nicht näher ausgeführt, doch ist wohl auf funktional gleichartige Materialien abzustellen, auf welchen die Vervielfältigung mittels fotomechanischen Verfahren stattfindet, zB Karton oder Kunststofffolien (Folien für Overheadprojektoren).

### **Digitale Vervielfältigung**

Geändert hat sich die Rechtslage bei digitalen Vervielfältigungen: Nunmehr dürfen nur „natürliche Personen von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke“ auf anderen Trägern als Papier und ähnliche Träger „zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen“. Zur elektronischen Speicherung von Werken auf Datenträgern sind damit weder juristische Personen, weil diese keinen privaten Gebrauch haben können, noch natürliche Personen, die die digitalen Vervielfältigungen zu beruflichen Zwecken benötigen würden, berechtigt. Dadurch ist klargestellt, dass eine elektronische Nutzung von Werken im gewerblichen und beruflichen Umfeld, etwa durch Abspeichern von fremden Werken auf der Festplatte, von der Zustimmung des Urhebers (bzw jener, welchen der Urheber die Verwertungsrechte eingeräumt hat) abhängig ist. Weiterhin dürfen auf Bestellung unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung ist auch entgeltlich zulässig (Copyshop), wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird bzw auf analogen Trägern erfolgt.

### **Elektronischer Pressespiegel**

Bei elektronischen Pressespiegeln bedarf es der Zustimmung der Rechtsinhaber. Es besteht die Möglichkeit, einen Vertrag mit dem Verband Österreichischer Zeitungsverleger zu schließen. Der Verband hat ein Lizenzsystem, mit dem Titel PDN-System (Presse-Dokumentations-Nutzungs-System), entwickelt.

**Tipp:** Nähere Informationen zum PDN-System erhalten Sie auf der Website des Verbandes Österreichischer Zeitungsverleger <http://www.voez.at> .

Stand: Juli 2007

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Burgenland, Tel. Nr.: 09 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,  
Tirol Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.  
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

[zum Seitenanfang](#)

© 2009 WKO.at / Offenlegung